

Baugewerbe: Mehr Rechtsschutz bei öffentlicher Auftragsvergabe Betriebe im Unterschwellenbereich bisher ohne effektive Rechte

Das Bremische Baugewerbe hat zum Jahresbeginn mehr Rechtsschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gefordert. „Unternehmen haben heute keinen effektiven Rechtsschutz, wenn die öffentliche Hand bei der Vergabe Fehler macht. Hier muss der bremische Gesetzgeber dringend nachbessern. Es geht darum ein faires Verfahren für alle sicherzustellen“, sagt Andreas Jacobsen, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen. Andere Bundesländer haben die Situation bereits erkannt und nachgesteuert.

„Der Bremische Gesetzgeber ist aufgefordert, für die vielen kleinen und mittleren Unternehmen einen effektiven Rechtsrahmen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu schaffen“, fordert der Verbandsgeschäftsführer. Eine Minimallösung sei es, vor Zuschlagserteilung, den Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform

- den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung sowie
- eine verbindliche Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung mitzuteilen.

Dann könnten Unternehmen in Zweifelsfällen noch vor Zuschlagerteilung gerichtliche Verfahren einleiten und die fehlerhafte Vergabe noch verhindern. Noch effektiver wäre es, die Nachprüfungsverfahren der europaweiten Vergabeverfahren auch für den Unterschwellenbereich einzuführen und die Vergabekammern für zuständig zu erklären.

Nach geltendem Recht stehen Bietern in öffentlichen Ausschreibungsverfahren geordnete Rechtsmittel über die Vergabekammern nur oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Vergaben zur Verfügung. Schätzungen zufolge erreichen jedoch nur etwa 10 % der öffentlichen Ausschreibungen in Bremen und Bremerhaven die notwendigen Schwellenwerte. „In etwa 90 Prozent der Vergabeverfahren haben unterlegene Bieter kaum Chancen auf effektiven Rechtsschutz“, so Jacobsen.

Selbst wenn Unternehmen vor Vertragsschluss von der geplanten Vergabe erfahren, bedeutet das nicht, dass Sie besser geschützt sind. Dem Verband seien Fälle bekannt, in denen Unternehmen einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht ersucht haben und die Behörde daraufhin den Zuschlag schnell erteilt hat. Damit war die für diese gerichtlichen Schnellverfahren notwendige Eilbedürftigkeit entfallen. Den betroffenen Unternehmen bleibt in diesen Fällen nur der ordentliche Rechtsweg. Jacobsen: „Bieter wollen Aufträge bearbeiten und keine langen Gerichtsverfahren führen.“

Theoretisch besteht zwar auch unterhalb der Schwellenwerte die Möglichkeit zivilgerichtlicher Verfahren oder die Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Tatsächlich sind diese Möglichkeiten jedoch stark eingeschränkt, weil die beteiligten Unternehmen häufig erst nach Zuschlagerteilung Einzelheiten erfahren. Jacobsen: „Dann gilt der Rechtsgrundsatz ‚pacta sunt servanda‘, wonach die von der Verwaltung geschlossenen Verträge gelten.“ Unterlegenen Bietern bleibt dann die Geltendmachung von Schadensersatz, was aber nicht im Ansatz so attraktiv ist, wie einen Auftrag zu erhalten.

Die Schwellenwerte für europaweite Vergabe ergeben sich aus § 106 GWB in Verbindung mit den einschlägigen EU-Richtlinien. Danach liegen die Schwellenwerte für Bauaufträge zum 1.1.2020 bei 5.350.000 Euro.

Kontakt für die Presse:

Verband Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.

Andreas Jacobsen (Geschäftsführer)

Mobil: 0176 3146 8416

E-Mail: presse@vbu-bremen.de

www.vbu-bremen.de